

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Laatzen

Drucksachen-Nr.: 2023/315

am 23.11.2023

TOP:

Bestimmung der Beigeordneten; Bildung des Verwaltungsausschusses

Beschlussvorschlag:

Von den Fraktionen und Gruppen werden folgende Ratsfrauen und Ratsherren als Beigeordnete und deren Vertreterinnen und Vertreter sowie die Mitglieder mit beratender Stimme benannt:

(- Meldung der Fraktionen und Gruppen –)

Der Rat stellt die sich mit den Beigeordneten und den Abgeordneten ohne Stimmrecht ergebende Besetzung des Verwaltungsausschusses gemäß § 71 Absatz 5 NKomVG fest.

Sachverhalt:

In seiner konstituierenden Sitzung hat der Rat die Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordnete) und die Abgeordneten mit beratender Stimme (sog. Grundmandat) bestimmt und die Besetzung nach § 71 Abs. 2 bis 3 NKomVG durch Beschluss festgestellt (§ 71 Absatz 5).

Ende August 2023 hat die Fraktion DIE LINKE die Gruppe SPD-Grüne-Linke im Rat verlassen, wodurch sich das Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen in der Vertretung verändert hat. Zwar tritt hinsichtlich der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses keine Änderung ein, allerdings hat die Fraktion DIE LINKE hier Anspruch auf das sog. Grundmandat.

Der Verwaltungsausschuss **muss** neu besetzt werden, wenn der Anspruch auf das Grundmandat besteht **und** ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. Die Fraktion DIE LINKE hat Ende September 2023 die Inanspruchnahme des Grundmandates beantragt.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.:					

Die Neubesetzung des Verwaltungsausschusses entspricht tatsächlich seiner Auflösung und Neubildung, womit die bisherigen Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten ihre Funktion verlieren, da auch sie für den Moment der Neubesetzung nicht mehr Beigeordnete sind.

Die Erklärung, dass ein Grundmandat in Anspruch genommen wird, und die Benennung des betreffenden Mitglieds ist von der Fraktion oder Gruppe **im unmittelbaren Anschluss an die Sitzverteilung** nach § 71 Absätze 2 und 3 NKomVG gegenüber der Ratsvorsitzenden abzugeben. Erst dann kann der Rat den feststellenden Beschluss nach § 71 (1) Satz 1 i. V. m. § 71 (5) NKomVG fassen, mit dem die Bildung des Verwaltungsausschusses abgeschlossen wird.

Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die der gleichen Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten sich untereinander. Über die Vertreterinnen und Vertreter ist ein Beschluss nach § 71 Absatz 5 NKomVG nicht vorgesehen.

In Vertretung

Silke Pohl